

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 67. Ratssitzung vom 2. Oktober 2019

1749. 2019/78

**Weisung vom 06.03.2019:**

**Tiefbauamt, Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz, Festsetzung**

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien der Grubenstrasse, des Borrwegs und des ehemals geplanten Tunnelportals der Uetlibergtangente werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-49 (Beilage), abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-9 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Markus Knauss (Grüne):** Bei dieser Baulinienvorlage geht es um die Raumsicherung der sogenannten Uetlibergtangente, einer Verbindung quer durch die Stadt zwischen der N3 und der N1. Sie würde bei der Giesshübelstrasse beginnen. Ein Tunnel würde unter der Laubegg hindurchführen, man wäre dann im Gewerbegebiet Binz wieder herausgekommen, über die Grubenstrasse weitergefahren, dann folgte eine Rechtskurve, eine Linkskurve über die Talwiesenstrasse und so wäre man zur Gutstrasse gekommen. 1984 wurde die Uetlibergtangente im regionalen Richtplan eingetragen. Als sich 2003 abzeichnete, dass die Uetlibergtangente nicht kommen würde, sicherte man sie trotzdem mit Baulinien, da man die Aufgabe korrekt ausführen wollte. In der Zwischenzeit trat aber sogar bei den kantonalen Planern eine gewisse Einsicht ein. Wenn man schon den Uetlibergtunnel hat, der die Autos um die Stadt herumlenken soll, macht es wenig Sinn, wenn man eine zweite Hochleistungsstrasse durch die Stadt baut. 2017 war die Uetlibergtangente nicht mehr im regionalen Richtplan vorhanden. Mit der Baulinienrevision nehmen wir somit einerseits die Baulinie, die die Uetlibergtangente im Bereich der Grubenstrasse sicherte, zurück, und werden andererseits weitere Baulinien gerade im Rahmen einer Baulinienbereinigung in diesem Gebiet sichern. Dadurch erhält der Fussweg des Borrwegs neu eine Baulinie. Auch die Fusswegverbindung zwischen dem Borrweg und der Grubenstrasse wird mit einer Baulinie gesichert. Für das Projekt Uetlibergtangente gibt es keine Begründung mehr. Die Baulinie zur Landsicherung ist deshalb für dieses Projekt nicht mehr nötig. So lautet die offizielle Kommissionsbegründung. Einige Bemerkungen aus persönlicher Sicht: Bei der Uetlibergtangente handelt es sich aus

meiner Sicht um ein grössenwahnsinniges Strassenprojekt aus den 1970er-Jahren. 2003 waren wir die Einzigen, die davon ausgingen, dass diese Strasse nie gebaut würde. Der Kanton unternahm keinerlei Planungsanstrengungen, die Uetlibergtangente tatsächlich zu realisieren. Heute würde vermutlich keine Baulinie mehr gelegt werden können für ein Projekt, das man gar nie realisieren will. Vom Bundesgericht haben wir eine hilfreiche Präzisierung erhalten mit dem Fall Wehntalerstrasse: Wenn ein Planungsträger keine Planungsanstrengungen macht, kann man auch keine Baulinie sichern. Die Uetlibergtangente ist somit gestrichen. Mit der Baulinienrevision wird sie definitiv begraben. Private Grundeigentümer, die durch die Baulinie sehr stark eingeschränkt waren, können ihre Projekte nun realisieren. Die Weisung war in der Kommission relativ unbestritten. Olivia Romanelli (AL) wird aber noch einen Kommentar dazu abgeben.

Weitere Wortmeldungen:

**Olivia Romanelli (AL):** Uns geht es um ein grundsätzliches Anliegen. Bei einer Vorverlegung einer Baulinie entsteht ein höherer Grundstückswert, was für den Grundeigentümer unter Umständen einen grossen Vermögenszuwachs bedeutet. Das Ziel wäre, dass dieser neu geschaffene Mehrwert über fiskalische Massnahmen abgeschöpft und wieder der Allgemeinheit zugeführt wird. Die Mehrwertabschöpfung bei einer Baulinienverschiebung ist aber nach wie vor nicht geregelt. Aufgrund dieses grundsätzlichen Anliegens wird sich die AL bei dieser Weisung der Stimme enthalten, wie sie das auch bei anderen Baulinienweisungen in der Vergangenheit bereits getan hat.

**Stephan Iten (SVP):** Eine Anmerkung zum Votum von Markus Knauss (Grüne): Ich finde es besser, wenn persönliche Meinungen nicht in der Mehrheitsbegründung mitgeteilt werden, sondern in einem separaten Votum. Zur Mehrwertabschöpfung: Die AL hat schon ewig ein Problem damit. Im vorliegenden Fall hat aber niemand profitiert. Man hat die Baulinie in einer bestimmten Form geplant und verschob sie wieder zurück. Niemand hat davon profitiert. Dazu kommt, dass die Mehrwertabschöpfung im Moment noch nicht geregelt ist. Bis es eine Regel gibt, orientiert sich Stadtrat André Odermatt offenbar am Basler Prinzip. Ich nenne es «Mehrwertabschröpfung». Ich möchte darum bitten, dass die AL, bis eine definitive Regelung da ist, nicht mehr auf irgendwelchen Mehrwertabschöpfungen beharrt. Es ist eine überflüssige Debatte. Im vorliegenden Fall steht es im Übrigen auch gar nicht zur Diskussion. Man gibt hier lediglich jemandem etwas zurück, was ihm schon immer gehört hat. Man kann dieser Weisung somit gut zustimmen.

**Andreas Egli (FDP):** Ein Hinweis zum Votum von Stephan Iten (SVP): Es ist in Ordnung, wenn Markus Knauss (Grüne) in der Mehrheitsbegründung auch gleich seine persönliche Meinung anfügt. Er hat es spezifisch so deklariert. Ein Hinweis: Das Geheimrezept der AL zur Lösung jedes Budgetproblems lautet wie folgt: Stadtrat André Odermatt und sein Team verteilen jeden Frühling über die ganze Stadt Baulinien. Diese sind normalerweise nicht so gelegt, dass es zu einer wesentlichen Einschränkung der Nutzung des Territoriums kommt. Somit sind sie auch nicht entschädigungspflichtig. Im konkreten

*Fall floss damals keine Entschädigung. Man kann jeweils im Herbst die Baulinien wieder entfernen. Dann kommt es zu einer Mehrwertabschöpfung. Für mich macht diese Haltung der AL keinen Sinn. Es hat nichts mit politischem Realismus und ernsthafter Politik zu tun. Es geht in die gleiche Richtung wie im vorhergehenden Fall zum Bahnhof Tiefenbrunnen, als die AL sagte, das Rechtsmittel habe voraussichtlich keine Chance. Man erhielt den Eindruck, sie wolle die SBB einfach noch ein bisschen plagen. Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung.*

**Sven Sobernheim (GLP):** *Es wurden nun einige Punkte miteinander vermischt. Es geht nicht um einen Mehrwertausgleich, der irgendwie mit dem Mehrwertausgleichsgesetz zu tun hat, das der Kanton im Frühling auf die Bahn geschickt hat. Es geht um folgenden Punkt: Wenn man den Grundeigentümer beim Festsetzen der Baulinie entschädigt hätte, müsste man diese Entschädigung nun wieder zurückholen. Der Grundeigentümer hat aber damals keine Entschädigung erhalten. Er hat im Verhältnis wenig Wert verloren und auf jeden Fall weniger als die 30 %, die nötig wären, damit er eine Entschädigung erhalten würde. Warum man nun plötzlich Geld von ihm möchte, verstehe auch ich nicht.*

Der Ratspräsident beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-49 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Der Rat stimmt dem Antrag des Ratspräsidenten stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Stephan Iten (SVP), Vizepräsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Sarah Breitenstein (SP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Res Marti (Grüne), Christoph Marty (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP), Dominique Zygmunt (FDP)

Enthaltung: Olivia Romanelli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zu.

4 / 4

Damit ist beschlossen:

1. Die Baulinien der Grubenstrasse, des Borrwegs und des ehemals geplanten Tunnelportals der Uetlibergtangente werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-49 (Beilage), abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-49 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Oktober 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Dezember 2019)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat